

Gesch.-Z.: 0405 - 564/51

St.S. Fg 12.11.
Tia
T

Landesministerien
der Finanzen
Eing. 12. NOV. 1951
Tob. Nr. 117-7/1016-152/1951
Anlagen 1
Blatt.-1-
11/3

An den
Herrn Bundesminister der Finanzen
B o n n

Betr.: Wiedergutmachung für Angehörige der Opfer
des 20. Juli 1944.

Anlage: 1

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung vom 2.10.1951 beschlossen, der Stiftung "Hilfswerk 20. Juli 1944" zur Erfüllung einer Ehrenpflicht des deutschen Volkes eine jährliche Spende zur Verfügung zu stellen. Auf die am gleichen Tage herausgegebene Mitteilung an die Presse, von der ich Abschrift beifüge, darf ich Bezug nehmen.

Die Spende soll dazu dienen, um auch den Angehörigen der Opfer des 20. Juli 1944 Wiedergutmachung zu gewähren, die nicht durch das Gesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 11.5.1951 (BGBl. I S. 291) erfaßt werden. Die Frage der Wiedergutmachung der Angehörigen dieser Opfer war Gegenstand verschiedener Besprechungen mit den Herren Referenten Ihres Ministeriums. Ich nehme insoweit auf mein Schreiben vom 29.5.1951 (25 - 23.5.Har.) Bezug. In den Besprechungen wurde Einigkeit darüber erzielt, dass die Wiedergutmachung der Angehörigen der Opfer des 20. Juli 1944 nicht durch Gesetz, sondern durch die Gewährung eines Zuschusses des Bundes an die Stiftung im Wege eines Verwaltungsabkommens erfolgen soll.

Entsprechend dem Beschluss der Bundesregierung vom 2.10.1951 werde ich in dem Ihnen demnächst zugehenden Entwurf des zweiten Nachtrags zum Haushalt

1
13.11.
20.11.51
H. J.

in d. H.

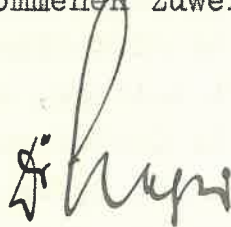
Stab. J.
14.11.
Behörd. J.

+ 7-1016/1951

des Bundesministeriums des Innern für das Rechnungsjahr 1951 Mittel in Höhe von 400 000 DM für die Gewährung eines Zuschusses an die Stiftung "Hilfswerk 20. Juli 1944" unter einem bei Kapitel 2 neu auszubringenden Titel 15 (neu) vorsehen. Dieser Zuschuss soll der Stiftung ermöglichen, folgende Mittel an die Beteiligten auszuschütten:

an 32 Witwen je 5 000 DM im Jahr	160 000 DM
an 40 Kinder je 2 400 DM im Jahr	96 000 DM
an 43 Kinder je 1 200 DM im Jahr	51 600 DM
an 21 einzelstehende Personen je 3 600 DM im Jahr	75 600 DM
an 14 Personen (Sonderfälle)	<u>16 800 DM</u>
zusammen	400 000 DM.

Ich bitte, sich mit der Vorwegverausgabung eines Betrages von 300 000 DM einverstanden zu erklären, damit die Stiftung in die Lage versetzt werden kann, die in Aussicht genommenen Zuwendungen auszuführen.



Abschrift

Nr. 880/51

Mitteilung an die Presse

Das Bundespresseamt teilt mit:

Die Bundesregierung wird beim Bundestag beantragen, dem "Hilfswerk 20. Juli 1944" eine jährliche Spende zur Verfügung zu stellen. Die Bundesregierung hält es für eine Ehrenpflicht des deutschen Volkes, für die Witwen und Waisen der Männer zu sorgen, die im Kampfe gegen Hitler ihr Leben für Deutschland geopfert haben.

Wir wissen, dass viele, insbesondere der Soldat an der Front, das Hitlersystem und seine verderbenbringende Politik für unser Volk nicht durchschauen konnten, aber wir sehen es als unsere Pflicht an, das Andenken derer vor Verunglimpfungen zu schützen und zu bewahren, die in sittlichem und vaterländischem Pflichtgefühl das Letzte versuchten, um Deutschland zu retten oder zumindest das Ausmaß der Katastrophe zu mindern, in die die nationalsozialistische Führung Deutschland sehenden Auges stürzte.

Die Welt empfing durch die Männer und Frauen des 20. Juli noch einmal den Beweis, dass nicht die Gesamtheit des deutschen Volkes dem Nationalsozialismus verfallen war. Damit wurde eine entscheidende Grundlage dafür geschaffen, dass Deutschland in Zusammenarbeit mit der freien Welt wieder aufgebaut werden kann.

Bonn, den 2. Oktober 1951

Veröffentlicht durch das
Presse- und Informationsamt
der Bundesregierung.

Zur TA - J 1016 - 152/1951